

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



29. Jahrgang – 741. Ausgabe

Mittwoch, 25. November 2020

Nummer 25 – Woche 48

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 16. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 17. November 2020	2
Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020	4
Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020	12
3. Änderungssatzung vom 18.11.2020 zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009	18
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47/2020 "Industriestraße - 1. Änderung" gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	19
Einladung 09. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 1. Dezember 2020	21

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 16. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 17. November 2020

Öffentlicher Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7139/2020

Titel: Berufung sachkundiger Einwohner - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Herr Uwe Kuhlmeier wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde mit sofortiger Wirkung berufen.

Vorlagennummer: B-7153/2020

Titel: Abberufung sachkundiger Einwohner - Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Herr Jörg Kirstein wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde mit Wirkung zum 10.10.2020 abberufen.

Vorlagennummer: B-7159/2020

Titel: Bestellung eines Stellvertreters für ein Mitglied des Hauptausschusses der Fraktion CDU/FWL/FDP

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Herr Jörg Kirstein wird als Stellvertreter für das ordentliche Mitglied des Hauptausschusses, Frau Nadine Walbrach, bis zum Ende der Wahlperiode 2024 bestellt.

Vorlagennummer: B-7144/2020

Titel: Gefahrenabwehrbedarfsplan 2020 der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Luckenwalde.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Gefahrenabwehrbedarfsplan genannten Maßnahmen in die Haushalts- und Investitionsplanung der Stadt Luckenwalde aufzunehmen.

Vorlagennummer: B-7147/2020

Titel: Überarbeitung Betreiberverträge Kindertagesstätten und Beschluss der neuen Finanzierungsrichtlinie

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita). Die Bürgermeisterin wird mit der Veröffentlichung und Umsetzung zum Haushaltsjahr 2021 beauftragt. Die Bürgermeisterin wird zudem ermächtigt, mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen neue Betreiberverträge auf der Grundlage der ebenfalls beschlossenen Fassung abzuschließen.

Vorlagennummer: B-7141/2020

Titel: Neufassung der Entsorgungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom ... (Entsorgungssatzung).

Vorlagennummer: B-7142/2020

Titel: Neufassung der Gebührensatzung dezentrale Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom ...

Vorlagennummer: B-7150/2020

Titel: 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde vom 27.05.2009
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009.

Vorlagennummer: B-7145/2020

Titel: Parkraumkonzept

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Trägerbeteiligung das Parkraumkonzept für die Stadt Luckenwalde als informelle Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und beauftragt die Bürgermeisterin mit der Umsetzung.

Vorlagennummer: B-7148/2020

Titel: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47/2020 „Industriestraße - 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) und der Begründung (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) werden in der vorliegenden Fassung (Stand 15.10.2020) gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 beteiligt.

Vorlagennummer: B-7162/2020

Titel: Bereitstellung von außer- und überplanmäßigen Mitteln für die Beschaffung von "CO2-Ampeln" und Luftreinigungsgeräten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Beschaffung von „CO2-Ampeln“ und für die Beschaffung von zwei Luftreinigungsgeräten in Höhe von 47.700 €

Vorlagennummer: A-7034/2020

Titel: Verlegung des Fußgängerüberwegs Haag, Ecke Poststraße/Markt - Fraktion CDU/FWL/FDP
Der vorliegende Antrag der Fraktion CDU/FWL/FDP wird durch einen Antrag zur Sache von der Fraktion LÖS/GRÜNE wie folgt geändert und beschlossen: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Fußgänger-Radfahrer-Querungsmöglichkeiten an der Kreuzung Haag Ecke Poststraße/Markt planerisch zu untersuchen.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7151/2020

Titel: Verkauf Grundstück in Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, Flur 1, Flurstück 336

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, Flurstück 336 der Flur 1 mit einer Gesamtgröße von 440 m² wird veräußert.
2. Der Verkauf erfolgt zum Festpreis exklusive Nebenkosten.
3. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstückes nicht vorgesehen.
4. Der Erwerber wird verpflichtet, entsprechend der Verkaufs- und Zuschlagskriterien (Anlage 1 zur Beschlussvorlage), 8 Monate nach Abschluss des Kaufvertrages und spätestens 6 Monate nach Vorlage der Baugenehmigung mit der Baumaßnahme zu beginnen.

Luckenwalde, 20.11.2020

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf ihrem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (3) Die Entsorgungsleistung umfasst die Entleerung, Abfuhr, Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
Zur Durchführung der Entsorgungsleistung kann sich die Stadt als Erfüllungsgehilfen Dritter bedienen.

**§ 2
Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften gelten auch an Stelle des Grundstückseigentümers für den nachfolgend aufgeführten Personenkreis:
 1. Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis oder Unterpachtverhältnis, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Pächter oder Unterpächter.
 2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen gelten die Satzungsvorschriften für denjenigen, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
 3. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- **Grundstücksentwässerungsanlagen**

sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

- **Kleinkläranlagen**

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Die Anlagenbetreiber sind im Besitz einer „Wasserrechtlichen Erlaubnis“, erteilt durch den Landkreis Teltow-Fläming (Umweltamt). Altanlagen ohne „Wasserrechtliche Erlaubnis“ gelten nur als solche, wenn diese nachträglich und nachweislich durch die vorgenannte Behörde als Kleinkläranlage gewertet wurden.

- **Abflusslose Sammelgruben**

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.

- **Abwasser**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 auch berechtigt, alle auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer bzw. nicht separierten Klärschlämme entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die mobile Abwasserentsorgung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht an eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage angeschlossen sind. Welche Grundstücke durch Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt die Stadt Luckenwalde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser/der nicht separierte Klärschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und günstiger von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
- (4) Ist das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht ausschließlich häusliches Abwasser üblicher Art (z. B. häusliches und tierisches Abwasser gemischt), kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenes Abwasser handelt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald eine abwasserrelevante Nutzung auf dem jeweiligen Grundstück vorhanden ist. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und in

Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

- (2) Auf Grundstücken, die an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 alles anfallende häusliche Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und dem Entsorger zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Diese haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann in Einzelfällen widerruflich ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der auf dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwässer und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Eigentümer von der Verpflichtung laut § 8a Abs. 1, einen Ansaugstutzen zur Übernahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes durch das Entsorgungsfahrzeug an der Grundstücksgrenze herzurichten oder herrichten zu lassen, widerruflich ganz oder befristet befreien, sofern dies z. B. aufgrund der technischen Beschaffenheit des Anlagentyps nicht möglich ist oder eine unbillige Härte durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und entsprechender Nachweise schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und

nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge mittels Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze möglich ist. Die Stadt kann Auflagen erteilen, in der die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlage im Einzelnen festgeschrieben sind, soweit diese zur Gewährleistung einer sicheren Übernahme des Abwassers/nicht separierten Klärschlammes notwendig sind.

§ 8a

Errichtung Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, einen Ansaugstutzen zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes durch das Entsorgungsfahrzeug an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite herzurichten oder herrichten zu lassen. Somit wird die Entsorgungsleistung ohne Betreten des Grundstücks gewährleistet.
- (2) Die Frist für die Errichtung des Ansaugstutzens an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite beträgt:
 - a) für Baugrundstücke mit deren Bebauung/Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum 31.12.2027 und
 - c) für die Erneuerung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.
- (3) Der Ansaugstutzen ist mit einer Ansaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und Endstopfen – auszurüsten. Der Grundstückseigentümer hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionalität des Ansaugstutzens zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes gewährleistet ist.

§ 9

Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Durchführung der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus dem Tourenplan der Nuthe Wasser Abwasser GmbH (NUWAB). Der Tourenplan wird in der jeweils aktuellen Fassung in den Amtsblättern der Stadt Luckenwalde sowie der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt gegeben.
- (2) Die Beauftragung hat zu den Auftragsannahmezeiten (Mo. - Fr., 7:00 – 17:00 Uhr) mindestens 5 Arbeitstage vor der durchzuführenden Entsorgung zu erfolgen. Die Frist beginnt am darauffolgenden Arbeitstag der Anmeldung. Die Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung erfolgt durch die NUWAB zu den Betriebszeiten (Mo. - Fr., 7:00 - 17:00 Uhr).
Havarien sind über den Bereitschaftsdienst der NUWAB anzumelden. Die hierfür vom Entsorgungspflichtigen zu tragenden Kosten richten sich nach den Festsetzungen der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben hat regelmäßig, spätestens dann zu erfolgen, wenn diese einen Füllstand bis auf 50 cm unter dem Zulauf erreicht hat. Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Sofern nach den Vorschriften des Kläranlagenherstellers ein anderer Entsorgungsrhythmus bestimmt ist, ist dieser maßgebend und der Stadt anzuzeigen. Die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhenden weitergehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Auch ohne vorherigen Auftrag kann die Stadt das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsorgen oder entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern. Dies wird insbesondere in den Fällen erforderlich, wenn die sofortige Entsorgung z. B. bei Havariefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendig ist.
- (5) Das zu entsorgende Abwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über.

§ 10 **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000.
 - b) Grundriss und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zufahrt für die Abwasserentsorgung ersichtlich sind.
 - c) Weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Abwassers.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Herstellung nach Maßgabe des § 44 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung, die Änderung sowie das Beseitigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die durchgeführten Arbeiten zu überprüfen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel sind der Stadt zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11 **Überwachung**

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Diese Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasserentsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (6) Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers und des Betreibers bleiben unberührt.

§ 12 **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation

mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 13 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,
 - die die bei der öffentlichen Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen Abwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Abwassers erschweren oder verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers führen, Lösungsmittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten.
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der mobilen öffentlichen Entsorgungsleistung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

- (3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Bei ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) § 4 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechend Anwendung.

§ 15 Haftung

- (1) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt. Die Stadt haftet außerdem nicht, wenn die Entsorgung durch den Grundstückseigentümer nicht gem. § 9 (1) Satz 1 dieser Satzung rechtzeitig angemeldet wird und hierdurch Havarien auftreten.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nachweislich Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt.
 2. Entgegen § 5 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser bzw. den nicht separierten Klärschlamm der öffentlichen Entsorgung zuführt sowie der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser/Klärschlamm zuführt, das für eine Behandlung nicht vorgesehen oder geeignet ist.
 3. Entgegen § 8a Abs. 2 keinen Grundstücksanschlussstutzen zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes an der Grundstücksgrenze herrichtet oder herrichten lässt.
 4. Entgegen den Verpflichtungen des § 9 Abs. 3 handelt.
 5. Entgegen § 10 Abs. 1 nicht vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage die erforderlichen Unterlagen einreicht.
 6. Entgegen der in § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht verstößt.

7. Entgegen § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Stadt und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.
 8. Entgegen § 11 Abs. 4 gegen die Unterhaltungspflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen verstößt.
 9. Entgegen § 11 Abs. 5 der Auflage der Stadt zum Einbau von Überwachungseinrichtungen zuwiderhandelt.
 10. Entgegen § 14 in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe einleitet, die dem Einleitverbot unterliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in.

§ 17 **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 18 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 außer Kraft.

Luckenwalde, den 18.11.2020

Peter Mann
allgemeiner Stellvertreter
der Bürgermeisterin

Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgende Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Stadt Luckenwalde erhebt für die Durchführung der Entsorgung des Abwassers/ Klärschlammes aus Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) auf der Grundlage der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Benutzungsgebühren teilen sich bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben auf in eine Grundgebühr sowie eine Mengengebühr. Bei der Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen teilt sich diese Benutzungsgebühr in eine Mengengebühr auf.

**§ 2
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3a
Gebührenmaßstab für
Wohn- und Gewerbegrundstücke**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.

- (2) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der von dem Grundstück der dezentralen Abwasserentsorgung unmittelbaren oder mittelbar zugeführten Abwassermenge. Berechnungsgrundlage für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwassermenge.
- (3) Als Abwassermenge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zugeführte Wassermenge abzüglich der Wassermenge, die durch einen von der NUWAB genehmigten und abgenommenen Nebenzähler, nachweislich auf dem Grundstück verbraucht wurde.
 - b) die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), welche der abflusslosen Sammelgrube zugeführt werden.
- (4) Als Wassermenge nach Abs. 3a gilt für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes durch die NUWAB zugrunde gelegte Verbrauchsmenge laut Wasserzähler.
- (5) Die aus eigenen Anlagen entnommene Wassermenge gem. 3b hat der Gebührenpflichtige der NUWAB jeweils bis zum 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Die Stadt kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr bzw. deren beauftragten Dritten überwacht.
- (6) Weist der Gebührenpflichtige die nach Abs. 5 maßgebliche Wassermenge nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt bzw. deren beauftragten Dritten geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung der für das Grundstück mit 1. und 2. Wohnsitz gemeldeten Personen. Bei Wohngrundstücken wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 30 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch Messeinrichtungen, ausnahmsweise durch andere prüfungsfähige Unterlagen, zu führen.
- (8) Anträge nach Abs. 7 sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid bzw. die Jahresverbrauchsabrechnung bei der NUWAB zu stellen.

§ 3b
Gebührenmaßstab für
Garten- und Erholungsgrundstücke
sowie für Kleinkläranlagen

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.
- (2) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgefahrenen Abwassers/Klärschlammes berechnet.
- (3) Als abgefahrte Menge gilt die aus der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage und dem Entsorgungsfahrzeug durch Messeinrichtung nachgewiesene zugeführte Menge.

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Nenndurchmesser bzw. Nennweite des Wasserzählers:

nach MID	EUR/Monat
Q3-2,5	4,00
Q3-4	6,80
Q3-6,3	9,20
Q3-10	16,00
Q3-16	26,80
Q3-25	40,00
Q3-40	66,80
Q3-63	106,40
Q3-100	160,00
Q3-160	266,80
Q3-250	400,00

Die Grundgebühr entfällt für genehmigte Kleinkläranlagen.

- (2) Bei Wohn-, Gewerbe-, Garten- und Erholungsgrundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird für die Bemessung der Grundgebühr eine Wasserzählernennweite nach MID Q3-2,5 zugrunde gelegt.
- (3) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben **für Wohn- und Gewerbegrundstücke** beträgt:

7,49 EUR/m³

- (4) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben **für Garten- und Erholungsgrundstücke** beträgt:

6,50 EUR/m³

- (5) Die Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus **Kleinkläranlagen** beträgt:

19,60 EUR/m³

- (6) **Ab 10 m** auszulegender Schlauchlänge wird eine Zusatzgebühr erhoben. Diese beträgt:

1,84 EUR/m

**§ 5
Zuschlag für Havarieeinsätze**

- (1) Als Havarieeinsatz gilt, wenn eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung
- a) innerhalb der Auftragsfrist von 5 Arbeitstagen laut § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Entsorgungssatzung,
 - b) außerhalb der Betriebszeiten (Mo. - Fr., 7:00 – 17:00 Uhr),

c) an Wochenenden und

d) an Feiertagen

erfolgen muss.

- (2) Als Havariefälle gelten das drohende Überlaufen einer Sammelgrube, Verstopfungen der Abwasserzuleitungen, Betriebsstörungen einer Kleinkläranlage und dgl. sowie deren sofortige Unterbindung durch die NUWAB.
- (3) Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt für die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage
- a) mit Schlammsaugwagen (SSW) 4 m³:

60,95 EUR/Einsatz

b) mit Schlammsaugwagen (SSW) 14 m³:

79,69 EUR/Einsatz

- (4) Havarieeinsätze werden gesondert durch die NUWAB abgerechnet.

§ 6

Kostenerstattung für Leerfahrten

- (1) Als Leerfahrt gilt, wenn eine durch Verschulden des Entsorgungspflichtigen vorab vereinbarte und angemeldete Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nicht stattfinden kann (z. B. bei Nichtanwesenheit des Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten, Verschluss des Grundstückes). Dies gilt nicht, sofern der Entsorgungspflichtige das Entsorgungsunternehmen nachweislich bevollmächtigt hat, das Grundstück bei Abwesenheit zu betreten und die Zugänglichkeit gefahrenfrei gewährleistet ist.
- (2) Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 beträgt für eine abflusslose Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage:

53,22 EUR/Fahrt

- (3) Leerfahrten werden gesondert durch die NUWAB abgerechnet.

§ 7a

Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht für abflusslose Abwassersammelgruben

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem das Grundstück an die mobile Abwasseranlage angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben. Die Ermittlung der anrechenbaren Abwassermenge erfolgt auf der Grundlage der jeweils ermittelten Jahresabwassermenge und wird anteilig nach Tagen hochgerechnet.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Abwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Abwassergebühr von dem auf die Änderung folgenden Tage. Veränderungen oder Ereignisse, die auf den Grad oder die Höhe der Abwassergebühr von Einfluss sein können, sind innerhalb von 14 Tagen der NUWAB anzuzeigen.
- (4) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Abwassergebühren nach § 1 erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (5) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im letzten zwölfmonatigen Ablesezeitraum zugeführten Trinkwassers berechnet. Für die Bestimmung der Abwassermenge ist § 3a Abs. 3 maßgebend. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzerumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (6) Bis zur Jahresverbrauchsabrechnung, die nach Ablauf des zwölfmonatigen Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid erfolgt, werden Gebührenvorauszahlungen fällig. Die Vorauszahlungen zur Abwassergebühr sind im zweimonatigem Rhythmus jeweils am 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Abwassermenge in der letzten Jahresverbrauchsabrechnung oder nach einer geschätzten Abwassermenge. Die aus der Jahresabrechnung ermittelte endgültige Abwassergebühr ist jeweils am 15.02. des Folgejahres fällig.

§ 7b
Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht
für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Entsorgungsleistung eingestellt wird.
- (2) Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung durch die NUWAB.

§ 8
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis oder Unterpachtverhältnis, so tritt der Pächter oder Unterpächter an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Pächter, Unterpächter eines Grundstücks gem. § 2, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel

Der bisherige und der neue Eigentümer, Pächter oder Unterpächter ist verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb von 4 Wochen der Stadt Luckenwalde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen Eigentümer solange als Gesamtschuldner, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

§ 10
Auskunfts-, Duldungs- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Satzung verstößt. Nach § 15 Abs. 3 KAG können derartige Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Luckenwalde, den 18.11.2020

Peter Mann
allgemeiner Stellvertreter
der Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung vom 18.11.2020 zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11. 2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.09.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.09.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Händlern, die ausschließlich Speisen und Getränke anbieten (Imbiss), kann am Dienstag und Donnerstag ein Stand in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr zugewiesen werden. Der Händler ist verpflichtet, seine beabsichtigte Teilnahme bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages schriftlich beim Ordnungs- und Rechtsamt der Stadt Luckenwalde anzuzeigen.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

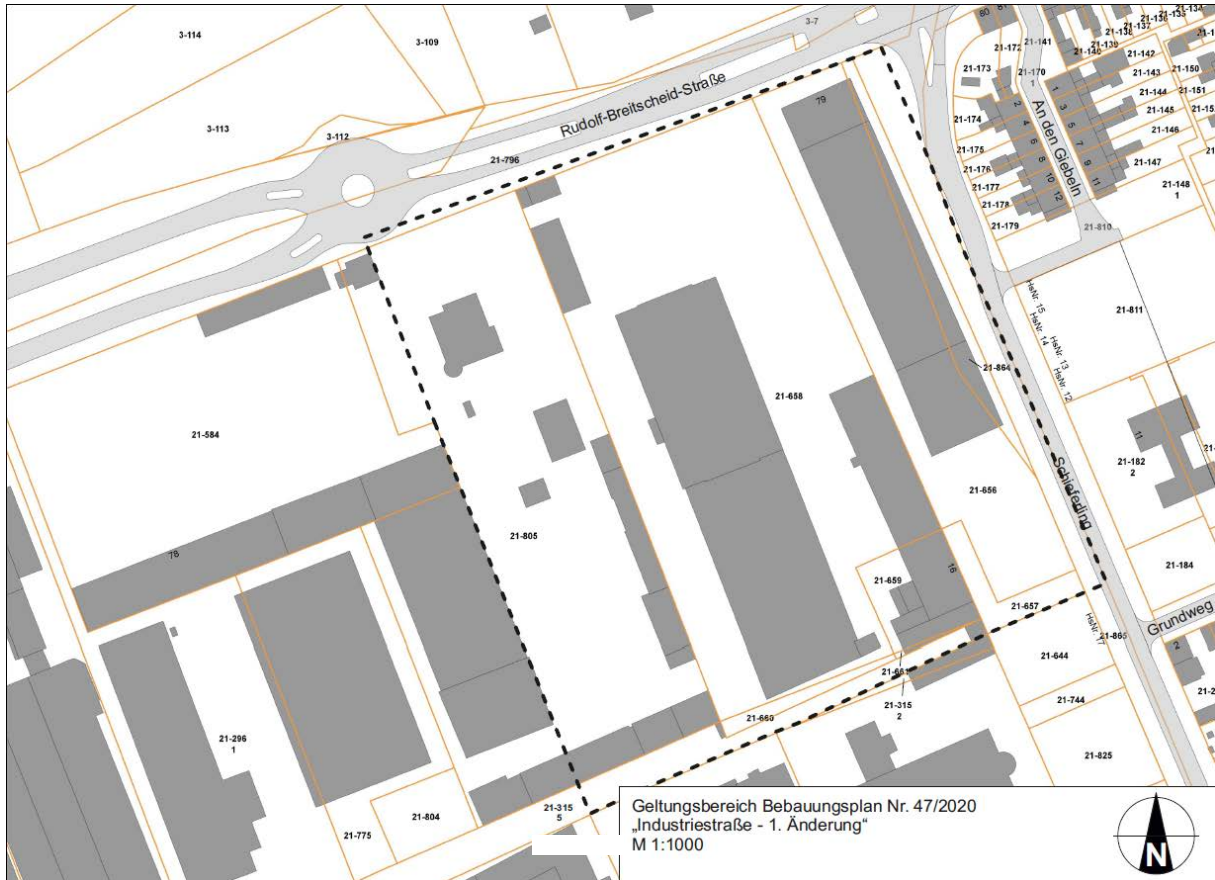
Luckenwalde, 18.11.2020

Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47/2020 "Industriestraße - 1. Änderung" gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. November 2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47/2020 "Industriestraße - 1. Änderung" einschließlich seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47/2020 „Industriestraße - 1. Änderung“ ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, die Zukunftsfähigkeit und Weiterentwicklung des Unternehmens Rosenbauer durch eine Zusammenführung der Teilgebiete (TG) 4 und 5 und einer gleichzeitigen Erweiterung des Baufeldes (Gewerbegebiet) zu sichern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47/2020 „Industriestraße - 1. Änderung“ einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 01. Dezember 2020 bis zum 12. Januar 2021

bei der Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 10 in 14943 Luckenwalde im Rathausfoyer zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag und Dienstag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung in der Zeit **vom 24.12.2020 bis zum 01.01.2021** geschlossen ist. In dieser Zeit kann keine Einsicht in die Planunterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Anregungen und Bedenken schriftlich eingereicht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude enthalten. Des Weiteren besteht während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorzutragen. Die Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die Planunterlagen werden unter www.luckenwalde.de in das Internet eingestellt sowie über bauleitplanung.brandenburg.de zugänglich sein. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Luckenwalde, den 18.11.2020

Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

(Siegel)

**Einladung 09. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024
am 1. Dezember 2020**

Sitzungstermin: Dienstag, 01.12.2020
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Stadttheater Luckenwalde, Grünstraße 14, 14943 Luckenwalde
- Eingang Theaterstraße

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2020
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 6 . Informationen der Verwaltung
- 6.1 . Vorstellung Konzept "Gleichstellungsbeauftragte"
- 7 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 8 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2020
- 9 . Feststellung der Tagesordnung
- 10 . Beschlussvorlagen
- 10.1 . Neubau Hortgebäude Schulzentrum - Vergabe Los 26.2 Innentüren Tischlerarbeiten **B-7167/2020**
- 10.2 . Neubau Hortgebäude Schulzentrum - Vergabe Los 26.1 Innentüren Metallbau **B-7168/2020**
- 10.3 . Ausbau Dahmer Straße - Vergabe Landschaftsbauarbeiten - Pflanzung von Bäumen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme **B-7152/2020**
- 10.4 . KMU-Förderung des Vorhabens: 01/2020/80/KMU "Erweiterung/Modernisierung der Betriebsausstattung" **B-7171/2020**
- 11 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 12 . Informationen der Verwaltung
- 13 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2020-11-23

